Informationen Gastfamilien und weitere Interessierte

Soziale Dienste Untersee & Rhein

Inhalt:

Stand 02.06.2022

- Einreise/Ausreise
- Versicherungen
- Medizinische Betreuung
- Öffentlicher Verkehr, Auto und Motorräder
- Finanzen
- Kinder und Jugendliche
- Arbeit
- Telefonie, Post
- Alltag
- Konflikte
- Hinweise für Gastfamilien
- Freiwilligenarbeit

Einreise/Ausreise	
Aufenthalt ohne Bewilligung	- Für längstens 90 Tage können sich ukrainische Staatsangehörige ohne Bewilligung in der Schweiz aufhalten.
Erstregistrierung, Bundesasylzentrum	- Um den Status S zu erhalten, ist eine Erstregistrierung in einem Bundesasylzentrum notwendig.
	Zuständiges Bundesasylzentrum Ostschweiz: Bundesasylzentrum Altstätten Schöntalstrasse 2 9450 Altstätten Tel +41 58 480 49 50
	- Das Gesuch kann auch online unter folgendem Link: Online-Gesuch Status S eingereicht werden.
Aufenthalt Bundesasylzentrum	- Geflüchtete aus der Ukraine, die neu (ab 02.06.22) in ein Bundesasylzentrum (BAZ) eintreten, bleiben ab sofort grundsätzlich sieben Tage länger dort als bisher. Bis anhin wurden sie in den meisten Fällen rascher einer Unterkunft in einem Kanton zugewiesen. - Wer über eine stabile Privatunterkunft verfügt und vom SEM dem entsprechenden Kanton zugewiesen wird, kann weiterhin in dieser Privatunterkunft bleiben. - Besonders verletzliche Personen können so lange in einem BAZ bleiben, bis eine geeignete Unterkunft gefunden und eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Betreuung organisiert ist.
Registrierung auf der Wohngemeinde (Einwohnerdienst)	- Personen in der Schweiz sind verpflichtet, unabhängig von der Beantragung des Schutzstatus S, sich bei den Einwohnerdiensten der Gemeinde anzumelden. Die Schutzbedürftigen müssen sich so rasch als möglich bei ihrer Wohngemeinde registrieren lassen. - Für die Anmeldung werden folgende Unterlagen benötigt: - **Pass oder Identitätsausweis (bei kyrillischer Schrift zusätzliche Bestätigung)* - *Ausweis S, Bestätigung Ausweis S (falls bereits vorhanden)* - *Aktuelle Wohnadresse* - Wenn möglich, Bestätigung des Eigentümers (Privatunterkunft) **kursiv geschriebene Unterlagen sind mitzubringen.*
Unterstützung durch die Sozialen Dienste Untersee & Rhein Wohngemeinde	- Für die Unterstützung der Schutzbedürftigen aus der Ukraine, welche nicht in Bundesasylzentren oder in kantonalen Zentren der Peregrina-Stiftung untergebracht werden, sind die Wohngemeinde und die Sozialen Dienste Untersee & Rhein (SDUR) zuständig. - Um die Sozialhilfezahlung auszulösen sind folgende Unterlagen notwendig: - Bestätigung durch die PG auf Wohnsitz in der Gemeinde - Offizielles Papier mit korrektem Vornamen, Name sowie Geburtsdatum - offizielle Nachweis auf Ebene Bund oder Kanton (z.B. Anmeldebestätigung oder Registration Status S).

Verzicht auf Status S	- Personen, die auf den Schutzstatus in der Schweiz verzichten möchten, haben die Möglichkeit, ihren Verzicht schriftlich mitzuteilen. Das Schreiben muss in einem datierten und unterschriebenen Dokument unter Angabe der betreffenden N-Nummer an die untenstehende Adresse gesandt werden: *Staatssekretariat für Migration SEM* *Quellenweg 6* *3003 Bern-Wabern* - Das SEM prüft die Verzichtserklärung und spricht in der Folge das Erlöschen des Schutzstatus S aus. Damit unterstehen die betroffenen Personen nicht mehr dem Asylgesetz sondern den Bestimmungen für Ausländer im Allgemeinen. - Die Änderung muss auf der aktuellen Wohngemeinde gemeldet werden.
Reise in die Ukraine	- Personen mit Schutzstatus S dürfen grundsätzlich in die Ukraine reisen und auch wieder in die Schweiz zurückkehren. Wenn sie sich jedoch mehr als 15 Tage pro Quartal dort aufhalten, kann das SEM ihren Schutzstatus S widerrufen. - Diese Regelung gilt nicht für Personen, die belegen können, dass sie Abklärungen oder Vorbereitungen für eine definitive Rückkehr in die Ukraine getroffen haben. Das Gleiche gilt, wenn sie zwingende Gründe für einen längeren Aufenthalt geltend machen können wie etwa den Besuch eines schwer erkrankten nahen Familienangehörigen. - Der Widerruf kann auch dann erfolgen, wenn sich Geflüchtete mehr als zwei Monate in einem Drittstaat aufhalten und das SEM davon ausgehen kann, dass sie ihren Lebensmittelpunkt in dieses Land verschoben haben.
Binationale Paare (Schutzstatus S)	- Binationale Paare haben keinen Anspruch auf den Schutzstatus S in der Schweiz, wenn eine der beiden Personen über eine Staatsbürgerschaft in einem EU/EFTA-Staat, in Grossbritannien, Kanada, den USA, Neuseeland oder Australien verfügt. - Falls einer Person bereits ein Schutzstatus in einem anderen Schengen-Staat gewährt wurde, erhält diese ebenfalls keinen Schutzstatus S in der Schweiz.
Versicherungen	
Krankenversicherung	- Sobald eine Person aus der Ukraine ein Gesuch um vorübergehende Schutzgewährung (Status S) einreicht, wird sie für die obligatorische Krankenversicherung angemeldet. Die SDUR sorgen für den Abschluss der Versicherung bei einer Krankenkasse und bezahlt die Versicherungsprämie. Weitgehend gedeckt werden mit dieser Versicherung die medizinische Grundversorgung. - Benötigt eine bedürftige Person schon vor der Beantragung des Schutzstatus S sofortige medizinische Hilfe und verfügt über keine Krankenversicherung, so übernimmt die öffentliche Hand die Kosten.
Krankenversicherung *Personen ohne Status S*	- Personen aus der Ukraine können sich 3 Monate lang visums- und bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten, zum Beispiel bei Verwandten oder Privatpersonen. Diese Person unterstehen nicht dem Krankenversicherungsobligatorium. - Personen ohne den Schutzstatus S müssen die Kosten durch die eigene Kranken- oder Reiseversicherung tragen. Sofern Sie die Kosten nicht durch eine eigene Kranken- oder Reiseversicherung gedeckt haben, und diese auch selbst nicht bezahlen können, kommt die Notfallhilfe zum Tragen. - Allenfalls verfügen die Flüchtlinge über eine Reiseversicherung oder die Gastfamilie über eine Gästeversicherung (siehe unten). - Die ukrainische Krankenversicherung ist für eine medizinische Behandlung in der Schweiz nicht ausreichend.
Gästeversicherung	- Die Gastfamilie in der Schweiz hat die Möglichkeit, eine Gästeversicherung abzuschliessen. Diese Versicherung muss spätestens am 5. Tag nach der Einreise in die Schweiz bei einem Versicherungsanbieter abgeschlossen werden. - Die Leistung umfasst Arzt- und Medikamentenkosten, Spitalaufenthalt, Nottransport ins Spital, Rückführung an den Wohnort sowie Such- und Bergungskosten. Die Versicherung gilt im gesamten Schengenraum.
Unfallversicherung	- Sind Schutzsuchende aus der Ukraine in der Schweiz nicht erwerbstätig, sind sie mit der Krankenversicherung auch gegen Unfall versichert. - Erwerbstätige sind über den Arbeitgeber gegen Unfall versichert – auch in der Freizeit, sofern sie mindestens acht Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber arbeiten.
Haftpflichtversicherung	- Im Gegensatz zur Kranken- und Unfallversicherung besteht für die Haftpflichtversicherung keine Verpflichtung diese abzuschliessen. - Den Gemeinden ist es möglich, die Haftpflichtversicherung in ihre bestehende Police einzufügen, wenn dieses Angebot wahrgenommen werden will. Der betreffende aktuelle Versicherungsanbieter gibt dazu Auskunft.

Medizinische Betreuung	
Gesundheitliche Anliegen	- Medgate unterstützt die ukrainischen Flüchtlinge und betreibt eine kostenlose Hotline für Betroffene mit gesundheitlichen Anliegen. Die Begleitung ist auf Deutsch und Englisch möglich. Ukrainisch sprechende Ärztinnen und Ärzte werden im Moment gesucht. Medgate Infoline +41 58 387 77 20
Kostendeckung medizinische Betreuung	- Weitgehend gedeckt werden mit der Krankenversicherung die Rechnungen für Arztbehandlungen, das Spital und die Medikamente, nicht aber für Behandlungen des Zahnarztes.
Zahnarzt	- Vor einer Behandlung des Zahnarztes müssen sich die Personen aus der Ukraine bei den Sozialen Diensten Untersee & Rhein melden.
Arztwahl	- Fürsorgeabhängige Personen mit S-Status dürfen gemäss Asylgesetz den Arzt oder die Ärztin nicht frei wählen. - Massgebend sind die Anweisungen der Mitarbeitenden der Sozialen Dienste Untersee & Rhein. Sie erklären den Flüchtlingen an wen sie sich bei Krankheit, Unfall, psychischen Problemen oder Schwangerschaft wenden können.
Notfall	- Im Krankheitsfall sollten die Betroffenen nicht direkt ins Spital gehen, sondern sich in einer Apotheke beraten lassen. Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes sollten die offiziellen Ärzte aufgesucht werden. - In Notfällen und für eine Geburt können sich die Schutzbedürftigen aus der Ukraine direkt ins Spital begeben. - Falls bereits eine Anmeldung für den Schutzstatus S vorliegt oder ein S-Ausweis vorhanden ist, werden die Kosten durch die entsprechende Krankenkasse übernommen.
Tuberkulose	- Tuberkulose ist eine durch Bakterien verursachte ansteckende Krankheit, welche überwiegend die Lunge befällt. Die in der Ukraine verbreitete Krankheit wird am häufigsten durch Einatmen infektiöser Tröpfchen und Aerosole übertragen. Eine Person kann ansteckend sein, ohne dass sie dies merkt. - Tuberkulose kann meistens gut behandelt werden, wenn sie rechtzeitig erkannt wird. Anzeichen sind: ein länger als drei Wochen andauernder Husten, Fieber, nächtliches Schwitzen und ungewollte Gewichtsabnahme. Schutzbedürftige aus der Ukraine welche an diesen Symptomen leiden, sollten den Arzt aufsuchen. - Alternativ steht in der Schweiz die Screening-Methode zur Verfügung (Befragung mit einem Online-Fragebogen «tb-screen») Dieses Instrument steht den Flüchtlingen auch auf Ukrainisch zur Verfügung (www.tb-screen.ch). - Weitere Informationen sind bei der Lungenliga Thurgau erhältlich.
Traumatisierte Schutzbedürftige	- Ukrainerinnen und Ukrainer welche traumatische Erlebnisse verarbeiten müssen, sollten begleitet werden. Im Spital Münsterlingen besteht ein Angebot für Personen ab 16 Jahren. Informationen sind unter https://www.stgag.ch/fachbereiche/psychiatrische-klinik/psychiatrische-klinik-muensterlingen/psychotherapie/spezialambulanz-fuer-traumafolgestoerungen zu finden. - Frei arbeitende Therapeutinnen und Therapeuten haben oft lange Wartezeiten. - In der Praxis Bahnhofstrasse in Diessenhofen arbeitet eine Psychotherapeutin. Eine Zuweisung über den persönlichen Arzt ist notwendig. - Die psychologische Beratung ist über die obligatorische Krankenversicherung versichert.
Hilfe bei Traumata durch Gastfamilie & Freiwillige	- Kriegs- und Fluchterfahrungen haben tiefgreifende Folgen für die Betroffenen jeglichen Alters. Symptome können auch erst mit einer zeitlichen Verzögerung eintreten. - Im Kontakt mit geflüchteten Menschen können alle einen Beitrag leisten. Wichtig ist es, Sicherheit und Stabilität zu vermitteln, damit sich die betroffene Person aufgehoben fühlen. - Auf der Homepage www.srk-bern.ch (unter Kurse) kann ein Onlinekurs «Flucht und Trauma» für Gastfamilien und Freiwillige gebucht werden. - Das schweizerische Rote Kreuz hat eine Broschüre «Wenn das Vergessen nicht gelingt» für Flüchtlinge herausgegeben. Es ist in Englisch und in zehn weiteren Sprachen verfügbar, leider nicht in ukrainisch.
Coronavirus	- Bei Verdacht auf Corona sollte die betroffene Person einen Covid-19-Test durchführen und eventuell isoliert werden. Die aktuell geltenden Anweisungen des Bundesamtes für Gesundheit sind zu befolgen. - Bei einem schweren Krankheitsverlauf sollte mit medizinischem Fachpersonal Kontakt aufgenommen werden und allenfalls ein Transport ins nächstgelegene Spital organisiert werden.

Impfung Coronavirus	- Impfungen mit den in der Schweiz zugelassenen Impfstoffen sind möglich. *Impfstellen für Covid-19-Impfungen* Impfzentrum Thurgau Tannenwiesenstrasse 5a 8570 Weinfelden Öffnungszeiten: Mittwoch 14.00 bis 20.00 Uhr, Samstag 8.00 bis 14.00. (Kinder ab 5 Jahren können am Mittwoch geimpft werden.) https://gesundheit.tg.ch/aktuelles/covid-19-impfung-kanton-thurgau.html/11590#js-accordion_control--01-update Passage Apotheke AG Bahnhofplatz 72 8501 Frauenfeld Die Apotheke führt Impfungen von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten (08.00 – 20.00) durch. Ein Termin muss online gebucht werden. https://www.passageapotheke.ch/covid-impfung/ Weiteres regionales Angebot: *Stadt-Apotheke Diessenhofen* Hauptstrasse 6a 8293 Diessenhofen 052 657 27 07, info@apotheke-diessenhofen.ch - Die Apotheke bietet Impfungen mit Moderna für Personen ab 30 Jahren an. - Es wird eine Warteliste geführt, um die Impftermine zu bündeln. - Für eine Anmeldung sind folgende Angaben nötig: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Bestätigung Status S (SEM). Ebenso sollte ein Hinweis betreffend Impfung angegeben werden (Erst-, Zweit- oder Booster-Impfung).
Öffentlicher Verkehr, Auto und Motorräder	
Öffentlicher Verkehr	- Ab dem 1. Juni 2022 müssen die Schutzbedürftigen die öffentlichen Verkehrsmittel in ihrer Freizeit oder zu privaten Zwecken selber tragen. - Wenn Flüchtlinge zu einem behördlichen Termin oder zu angeordneten Integrationsmassnahmen erscheinen müssen, werden ihnen die Fahrkosten gegen vorweisen eines Tickets von den Sozialen Diensten zurückerstattet. - Das Entgegenkommen der kostenlose Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für Ukrainerinnen und Ukrainer endet am 31. Mai 2022.
Verkehrszulassung und Versicherungsnachweis	- Die Verkehrszulassung ukrainischer Autos muss mit dem ukrainischen Zulassungsdokument und dem amtlichen Kennzeichen nachgewiesen werden können. - Als Versicherungsnachweis genügt nicht nur ein Dokument der ukrainischen Versicherung. Zusätzlich muss für das Fahrzeug eine zeitlich und in der Schweiz gültige internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) vorliegen (in Papierform oder auf einem elektronischen Gerät in PDF- Format). - Wenn keine gültige internationale Versicherungskarte vorliegt, muss der Nachweis für eine abgeschlossene Grenzversicherung (siehe unten) erbracht werden. - Fahrzeuge von Personen aus der Ukraine dürfen voraussichtlich bis Ende August 2022 unverzollt bzw. formlos in der Schweiz benutzt werden.
Grüne Karte (internationale Versicherungskarte)	- Die Grüne Karte (internationale Versicherungskarte) ist der Nachweis dafür, dass für das Fahrzeug der Schutzsuchenden eine Autohaftpflicht mit ausreichend hoher Deckung besteht. Sie gilt in Staaten die das Kennzeichen-Abkommen unterzeichnet haben (u.a. alle EU-Staaten). - Die Karte wird von der Versicherung in der Ukraine ausgestellt.
Grenzversicherung	- Ukrainerinnen und Ukrainer müssen eine Grenzversicherung abschliessen, wenn sie für ihr Auto (oder Motorfahrrad) bei der Einfahrt in die Schweiz keine ausreichende Motorfahrzeugversicherung vorweisen können. - Dies ist dann der Fall, wenn die Ukrainerin oder der Ukrainer keine gültige Grüne Karte vorzeigen kann. - Die Grenzversicherung deckt Haftpflichtschäden des Halters oder der Halterin des in der Grenzversicherungspolice bezeichneten Fahrzeugs und der Personen, für die sie/er verantwortlich ist. Es gilt das Recht des Landes in dem der Unfall geschieht. Der Deckungsbereich umfasst die Schweiz und alle Staaten im Schengenraum. - Die Versicherung wird für mindestens 1 Monat oder 6 Monate abgeschlossen. Die Grenzversicherungspolice kann erneuert werden. - Grenzversicherungen können bei allen Strassenzollstellen an der Grenze abgeschlossen werden (z.B. Autobahnzollstelle Kreuzlingen, Zollstelle Romanshorn). - Eine in einem EWR-Staat abgeschlossene Grenzversicherung wird akzeptiert.

Fahrberechtigung, Führerausweis	- Der digitale sowie der physische ukrainische Führerausweis in verständlicher Schrift wird in der Schweiz anerkannt. - Der digitale sowie der physische ukrainische Führerausweis in kyrillischer Schrift wird in der Schweiz anerkannt, wenn zusätzlich ein internationaler Führerausweis oder eine beglaubigte Übersetzung vorliegt. Hilfestellungen dazu bieten zum Beispiel ein/e Notar/in oder ein/e anerkannte/r berufliche/r ÜbersetzerIn. - Seit dem 24. Februar 2022 abgelaufene und somit nicht mehr gültige ukrainische Führerausweise dürfen in der Schweiz voraussichtlich bis zum 5. April 2023 weiterverwendet werden.
Umschreiben ukrainischer Führerausweis, Kontrollfahrt	- Gültige, digitale oder physische Führerausweise oder seit dem 24. Februar 2022 abgelaufene und somit nicht mehr gültige Führerausweise in einer in der Schweiz verständlichen Schrift und Sprache oder einer amtlich beglaubigten Übersetzung können als Grundlage für den Erwerb des schweizerischen Führerausweises anerkannt werden. - Inhaberinnen und Inhabern eines vor dem 24. Februar 2022 abgelaufenen Führerausweises stellt die kantonale Behörde eine auf Fahrten zur Vorbereitung der Kontrollfahrt und die Kontrollfahrt beschränkte Fahrbewilligung aus, die zu unbegleiteten Fahrten berechtigt. Diese Fahrbewilligung ist auf längstens zwei Monate befristet. Die Regelung gilt voraussichtlich bis 5. April 2023. - Die Strassenverkehrsämter des Kantons Thurgau helfen gerne weiter. *Strassenverkehrsamt Thurgau* Moosweg 7a Postfach 8501 Frauenfeld *Strassenverkehrsamt Thurgau* Kreuzlingerstrasse 36 Postfach 8580 Amriswil Tel. 058 345 36 36 (08:00 - 11:45 Uhr und von 13:15 - 16:00 Uhr)
Finanzen	
Post-, Bankkonto	- Die PostFinance hat einen Grundversorgungsauftrag und ist verpflichtet, jeder Person, welche sich in der Schweiz aufhält, ein Konto zur Verfügung zu stellen. Bei der Kontoeröffnung durch eine schutzsuchende Person müssen ein gültiger Pass/ID sowie der Ausweis S vorgelegt werden. - Es ist von Vorteil, mit einer Vertrauensperson die Deutsch spricht und übersetzen kann vorzusprechen, damit einige Formulare in deutscher Sprache ausgefüllt werden können.
Post-, Bankkonto *Personen ohne Status S*	- Mehrere Banken lehnen die Eröffnung von Konten für Flüchtlinge aus der Ukraine ohne Aufenthaltsstatus in der Schweiz ab.
Lohn, eigene Einnahmen	- Erhalten Flüchtlinge aus der Ukraine Lohn oder haben andere Einnahmen, müssen sie dies den Sozialen Diensten Untersee & Rhein innert Wochenfrist melden. - Personen, die ihren Lebensunterhalt vollumfänglich durch eine bezahlte Arbeit bestreiten können, erhalten keine finanzielle Hilfe der öffentlichen Hand. - Die Sozialhilfe dient der Existenzsicherung. Ist der Lohn nicht ausreichend, um den Lebensunterhalt zu decken, erhalten die Flüchtlinge ergänzend finanzielle Hilfe.

Ausgaben tägliches Leben
(siehe auch Gastfamilien)
	- Das Geld für das tägliche Leben wird den Schutzbedürftigen aus der Ukraine von den Sozialen Diensten Untersee & Rhein einmal pro Monat direkt oder über Ihre Bankverbindung ausbezahlt.
	- Personen mit Status S die in einer eigenen Wohnung untergebracht sind müssen die folgenden Auslagen mit der finanziellen Unterstützung begleichen:
	  - Nahrungsmittel, Getränke
	  - Tabakwaren
	  - Bekleidung und Schuhe
	  - Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten)
	  - Haushaltsführung
	  - Persönliche Pflege
	  - Verkehrsauslagen (wenn nicht kostenlos)
	  - Telefon, Internet, Radio/TV
	  - Bildung, Sport
	  - Freizeit, Unterhaltung
	  - Übriges
	- Der Geldbetrag hängt von der Anzahl Personen im Haushalt und von der Wohnsituation ab.

Kinder & Jugendliche	
Schule	- Das Recht auf Grundschulunterricht steht Kindern und Jugendlichen ungeachtet ihrer Nationalität oder ihres Aufenthaltsstatus zu. Der Schulbesuch ist obligatorisch und kostenlos. - Um den Schulbesuch zu organisieren, müssen sich die Eltern der Kinder bei der Wohngemeinde melden. Die abgegebenen Unterlagen werden ausgefüllt der Schulverwaltung zugestellt. - Weil die ukrainischen Kinder nur in seltenen Fällen Deutsch sprechen, wird eine spezielle Betreuung organisiert. Die Einschulung von schutzbedürftigen Kinder kann sich deshalb unter Umständen verzögern.
Schulalter	- Die Kinder werden in den Schulen dem Alter entsprechend den Klassen zugeteilt.
Schulmaterial	- Das Material für die Schule (Schreibzeug, Etui, Schulsack, etc.) muss vor dem Schulstart privat angeschafft werden.
Aktivitäten für Kinder & Jugendliche	- In den verschiedenen Gemeinden gibt es diverse Freizeitangebote. Auf der Homepage der meisten Wohngemeinden sind Angebote aufgelistet.
Arbeit	
Regionales Arbeitsvermittlungszentrum Kreuzlingen	- Personen mit Schutzstatus S können in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) unterstützt Schutzbedürftige bei der Stellensuche und betreibt eine aktive Stellenvermittlung. - Wichtig zu beachten ist, dass bei einem Termin beim RAV ein/e DolmetscherIn anwesend sein muss. Diese/r muss durch die Ukrainerin oder den Ukrainer im Voraus organisiert werden. - Zuständiges Arbeitsvermittlungszentrum: *RAV Kreuzlingen* Hafenstrasse 50c 8280 Kreuzlingen Tel 058 345 55 80, rav.kreuzlingen@tg.ch - Weitere Informationen finden Interessierte im Internet unter www.awa.tg.ch.
Schriftlicher Arbeitsvertrag	- Ein Arbeitsvertrag kann grundsätzlich mündlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich aber, die wichtigsten Punkte schriftlich festzuhalten. Dazu gehören insbesondere der Lohn, die Arbeitsaufgaben und die wöchentliche Arbeitszeit.
Arbeitsbewilligung	- Der Arbeitgeber muss vor Arbeitsantritt bei der Gemeinde (Einwohnerkontrolle) eine Arbeitsbewilligung beantragen. Dieser Antrag kann erst gestellt werden, wenn der Schutzstatus S bereits erteilt wurde. Der Kanton prüft ob die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. - Ukrainische Flüchtlinge dürfen in der ganzen Schweiz arbeiten.
Quellensteuer	- Ukrainische Flüchtling mit dem Ausweis S oder im Meldeverfahren (90-Tage-Bewilligung) unterliegen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Kanton Thurgau der Quellensteuerpflicht. Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, den ausländischen Arbeitnehmenden beim jeweiligen Steueramt anzumelden und entsprechend Quellensteuern abzurechnen. Alle notwendigen Formulare (Anmeldung, Abrechnung, Monatstarife etc.) sind unter www.steuerverwaltung.tg.ch zu finden. - Bei Fragen geben die Mitarbeitenden des Steueramtes der Wohngemeinde gerne Auskunft.
Homeoffice, Selbständige Tätigkeit	- Arbeiten im Homeoffice, welche ausschliesslich für einen ausländischen Arbeitgeber (z.B. für den bisherigen Arbeitgeber im Heimatland) getätigt werden, oder die Weiterführung einer bestehenden selbständigen Tätigkeit ohne Einfluss auf den schweizerischen Arbeitsmarkt, gelten nicht als bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeiten. Es braucht daher keine Arbeitsbewilligung.
Ausländische Diplome	- Die Anerkennung eines Diploms ist nur für in der Schweiz reglementierte Berufe erforderlich. - Für reglementierte Berufe wie z.B. Ärzte, ist zusätzlich die erforderliche Bewilligung zur Berufsausübung vorzulegen. - Ist ein Beruf nicht reglementiert, muss die Situation im Detail und im Einzelfall angeschaut werden. - Aus ausländerrechtlicher Sicht ist der Zugang zum Arbeitsmarkt in allen Berufen möglich.
Telefonie, Post	
Telefonie	- Swisscom und Sunrise ermöglichen den Ukrainerinnen und Ukrainern kostenlosen Internetzugang und Telefonie (SIM-Karte) innerhalb der Schweiz und für Telefonate in die Ukraine. - Weitere Informationen können in den Shops der Anbieter eingeholt werden.

Post-Zustellung	- Eine c/o-Adresse benötigen die Schutzbedürftigen aus der Ukraine, wenn sie keine eigene Anschrift haben. Eine idealtypische Beschriftung sieht dabei folgendermassen aus: NAME der geflüchteten PERSON c/o GASTFAMILIE STRASSE NR. XY POSTLEITZAHL, ORT
Alltag	
Finanzielle Sozialhilfe Ukrainerinnen und Ukrainer	- Die Kosten für die Logis von Schutzbedürftigen aus der Ukraine ausserhalb von Gastfamilien wird gemäss den Mietzinsrichtlinien der Gemeinde durch die Sozialen Dienste übernommen. - Ukrainerinnen und Ukrainer in einer zur Verfügung gestellten eigenen Wohnung erhalten Verpflegungskosten (Selbstverköstigung). - Den Flüchtlingen aus der Ukraine steht auch ein Taschengeld zu. *Verpflegungskosten an die Gastfamilie pro Monat* *Pro erwachsene Person* *Fr 320.00* 1. Kind Fr 210.00 2. Kind Fr 210.00 Jede weitere Kind Fr 210.00 *Taschengeld pro Monat* *Pro erwachsene Person* *Fr 100.00* Jugendliche 12-18 Jahre Fr 30.00 Kinder bis 12 Jahre Fr.30.00 Die finanzielle Nothilfe wird den Schutzbedürftigen auf ihr Konto überwiesen. Ist dies nicht möglich, können die Personen ihre Sozialhilfe bei den Wohngemeinden vor Ort in Empfang nehmen.
Tischlein deck dich Kreuzlingen (Abgabestelle von Esswaren)	- In den Abgabestellen von «Tischlein deck dich» können Esswaren abgeholt werden. Dazu ist eine gültige Kundenkarte vorzuweisen. Schutzbedürftige aus der Ukraine können sich bei Interesse an die Sozialen Dienste Untersee & Rhein wenden. - nächste Abgabestelle: *DAS TRÖSCH,* Hauptstrasse 42, Kreuzlingen ⇨ Die Abgabe von Esswaren findet gestaffelt ab 10.30 statt. Die Helferinnen und Helfer vor Ort beraten die Kunden. - Kontakt: monika@roell.com oder christof@roell.com
Fair-Shop Frauenfeld	- Im Fair-Shop haben Menschen in Not die Möglichkeit, für einen Unkostenbeitrag von Franken 15.- einen Wocheneinkauf zu machen. Bezugskarten können jeweils direkt am Verkaufstag beantragt werden. - Zum Fair-Shop gehört auch ein Angebot mit Secondhand-Kleidern und ein Coiffeur. - Fair-Shop, Juchstrasse 5 8500 Frauenfeld, 052 721 20 00, soa@halle5.ch Öffnungszeiten: 13.30 – 15.30, 11.06.22/25.06.22, weitere Daten werden auf der Homepage aufgeschaltet.
Einkaufmöglichkeiten	- Das Leben in der Schweiz ist teuer. Es ist wichtig, den geflüchteten Personen kostengünstige aber qualitativ gute Einkaufsmöglichkeiten zu zeigen.
Haustiere (Hunde & Katzen)	- Hunde und Katzen, die von ihren Besitzern mitgeführt werden, dürfen in die Schweiz miteinreisen, auch wenn nicht alle Einfuhrbedingungen erfüllt sind. - Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat in Rücksprache mit den Kantonen entschieden die Hunde der ukrainischen Besitzerinnen und Besitzer nicht in der Hundedatenbank AMICUS zu registrieren. - Die Registrierungspflicht erfolgt spätestens dann, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin einen anderen Aufenthaltsstatus (anstelle «S») erhält. Erst dann wird die Hundesteuer erhoben.
Konflikte	
Wohnungswechsel, Konflikte Unterbringung	- Es wird davon ausgegangen, dass die Schutzbedürftigen während ihrem Aufenthalt in der Schweiz keinen Wohnungswechsel vollziehen. Sollte es zu unlösbaren Konflikten kommen, muss umgehend mit der Ansprechperson der Sozialen Dienste Untersee & Rhein Kontakt aufgenommen werden. Eine Anschlusslösung wird gemeinsam gesucht. - Von einem Kantonswechsel ist wenn möglich abzusehen.
Vergehen	- Bei strafrechtlichen Vergehen bitten wir die Gastgeber aber auch die Geflüchteten sich an die Polizei zu wenden. - Jegliche Art von Belästigung, Missbrauch oder Gewalt soll NICHT geduldet werden.

Hinweise für Gastfamilien	
Aufenthaltsdauer in Gastfamilien	- Grundsätzlich wird bei der Vermittlung von Gastfamilien von einer Aufenthaltsdauer von mindestens drei Monaten ausgegangen. Damit ist gewährleistet, dass den geflüchteten Personen nach ihrer Ankunft ein stabiles Zuhause angeboten werden kann.
Gastfamilien, Angebote	- Unterbringungsangebote von Privaten, können direkt bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe gemeldet werden. Dort werden die Angebote schweizweit zentral gesammelt und Flüchtende zugewiesen (fluechtlingshilfe.ch). - Im Kanton Thurgau ist die Peregrina-Stiftung die Koordinationsstelle für die Unterbringung in Gastfamilien zuständig. Die Koordinationsstelle ist erste Anlaufstelle für den Bund, die Gemeinden und offiziellen Partnerorganisationen bezüglich Unterbringung und Betreuung. Kontaktmöglichkeiten: Tel 058 345 91 91 / ukraine@peregrina-stiftung.ch - Daneben sind die Schutzsuchenden durch die Sozialen Dienste Untersee & Rhein begleitet. Sie sind unter anderem für die Ausrichtung der Sozialhilfe und die Sicherstellung der medizinischen Versorgung zuständig. Die Wohngemeinde unterstützt die Flüchtlinge zusätzlich.
Gastfamilien, Betreuung	- Das SRK Thurgau hat den offiziellen Auftrag, Gastfamilien im Thurgau zu besuchen und zu prüfen. Die freiwilligen Mitarbeitenden stehen als Ansprechpersonen für die Gastfamilien zur Verfügung. Dies soll als Unterstützung für die Gastgebenden, zum Schutz der Geflüchteten und als Entlastung der Gemeinden dienen. Ansprechperson SRK Gastfamilienbetreuung: - Sibylle Treu, Tel 032 510 11 84, sibylle.treu@srk-thurgau.ch
Hilfsgüter	- Die Ankunft von Schutzsuchenden aus der Ukraine schafft einen Bedarf nach rascher Verfügbarkeit von diversen Waren, sowohl für die Flüchtlinge wie die Gastfamilien. Um dieses Bedürfnis abzudecken ist eine zentrale Warenannahme- und Abgabestelle in Betrieb. Verschiedenste Hilfsgüter (Möbel, Kleider, Hygieneartikel, etc.) sind verfügbar. Vor Ort steht ein Transportbus zur Verfügung. Ansprechperson für das Hilfsgüter-Lager in Frauenfeld: Daniel Zimmermann, Tel 052 551 88 82, daniel.zimmermann@srk-thurgau.ch - In verschiedenen Gemeinden werden ebenfalls Waren für die Flüchtlinge gesammelt. Angaben sind auf der Homepage der Gemeinde nachzulesen.
Entschädigung Gastfamilien	Die Gastfamilien können eine Entschädigung für Logis und Verpflegungskosten bei den SDUR (Soziale Dienste Untersee & Rhein) beantragen. Verpflegungskosten werden den Gastfamilien ausbezahlt, wenn die Schutzbedürftigen keine Möglichkeit haben, selbständig in einer zusätzlichen Küche zu kochen. Das notwendige Formular ist auf der Homepage der Wohngemeinde abrufbar. Folgende Entschädigungen sind festgelegt worden: *Entschädigung Gastfamilien für Logis pro Monat* Pro erwachsene Person Fr 200.00 | Pro Kind Fr 100.00 *Verpflegungskosten an die Gastfamilie pro Monat* *Pro erwachsene Person Fr 320.00* | 1. Kind Fr 210.00 2. Kind Fr 210.00 Jede weitere Kind Fr 210.00
Entschädigung Gastfamilien Antrag & Antragsformular	- Die Kantone erhalten vom Bund eine Abgeltung für die Unterbringung und Betreuung der Schutzsuchenden. Die Gastfamilien können somit für die Unterbringung von Geflüchteten entschädigt werden. - Gastfamilien aus den Wohngemeinden, welche dem SDUR angeschlossen sind, können einen Antrag auf Entschädigung stellen. - Das Formular «Entschädigung Gastfamilien» kann auf der Homepage der Wohngemeinde heruntergeladen werden. Vollständig ausgefüllt und unterschrieben kann es direkt oder per Post den Sozialen Diensten Untersee & Rhein eingereicht werden.
Gastfamilien in einem Mietverhältnis (unentgeltliche Aufnahme)	- Der Vermieter oder die Vermieterin muss einer unentgeltlichen Aufnahme von Flüchtlingen grundsätzlich nicht zustimmen. - Es ist zu beachten, dass der Vermieter oder die Vermieterin im Falle einer «Überbelegung» der gemieteten Wohnung einschreiten und die Aufnahme von Flüchtlingen ablehnen kann. - Von einer Überbelegung wird ausgegangen, wenn die Personenzahl die Zimmerzahl plus zwei überschreitet. Dabei sind aber immer die konkreten Verhältnisse im Einzelfall entscheidend. - Grundsätzlich macht eine Information des Vermieters Sinn!

Gastfamilien in einem Mietverhältnis (Aufnahme mit Entschädigung)	- Wenn eine Gastfamilie geflüchtete Personen gegen eine Entschädigung in Form einer regelmässigen Dienstleistung (Handwerksarbeiten, Kinderbetreuung, etc.) aufnimmt, gilt dies als Entgelt für die Unterbringung. In diesem Fall ist ein Mietvertrag nötig. Der Vermieter muss der Untermiete zwingend zustimmen. - Zudem bedingt eine solche Vereinbarung einen Arbeitsvertrag und somit die Pflicht zur Leistung von Sozialversicherungsabgaben. - Bei einem Pensum ab acht Stunden pro Woche ist die obligatorische Unfallversicherung für Berufs- und Nichtberufsunfälle bei den Flüchtlingen aus der Ukraine zu beachten.
Schäden in der Wohnung	- Bei von Flüchtlingen verursachten Schäden in der Wohnung gilt das gleiche, wie wenn Freunde auf Besuch zu Hause Schäden verursachen. Gemäss Schweizer Mietrecht bleiben Hauptmieterinnen oder -mieter für die Wohnung haftbar. - Für die genaue Regelung der Deckung allfälliger Schäden können sich Interessierte oder Betroffene mit dem Anbieter der persönlichen Hausrat- und Haftpflichtversicherung in Verbindung setzen.
Haftpflichtversicherung Schutzsuchende	- Die schutzbedürftigen Personen können bei einigen Versicherungsanbietern in die Versicherung der Gastfamilie eingeschlossen werden. - Die Mitarbeitenden der Versicherungsagenturen geben gerne Auskunft über die Möglichkeiten.
Klärung der Finanzen	- Die geflüchtete Person erhält nur finanzielle Unterstützung, wenn sie eine Bestätigung des Schutzstatus S vom SEM (Staatssekretariat für Migration) erhalten hat. Diese wird per Post zugestellt. Bis die schriftliche Bestätigung vorliegt, braucht es etwas Zeit (Ausstellen, Postversand). - Die Sozialen Dienste Untersee & Rhein benötigen diese Bestätigung Status S, um finanzielle Hilfe korrekt auszahlen zu können. Schutzbedürftige sollten sich deshalb rasch in einem Bundesasylzentrum registrieren, wenn sie finanzielle Unterstützung wollen. - Bei grossen finanziellen Schwierigkeiten können die Sozialen Dienste Untersee & Rhein vor dem Vorliegen der Bestätigung des SEM Nothilfe leisten.

Ausgaben tägliches Leben	- Leben Ukrainerinnen und Ukrainer bei einer Gastfamilie, erhalten sie Taschengeld und haben Folgendes zu bezahlen:
	  - Bekleidung und Schuhe
	  - Persönliche Pflege
	  - Verkehrsauslagen (wenn nicht kostenlos)
	  - Telefon, Internet, Radio/TV
	  - Bildung, Sport, Freizeit, Unterhaltung
	  - Übriges

Dolmetscherinnen, Dolmetscher	- Um die Kommunikation zwischen der Gastfamilie und Flüchtlingen zu unterstützen, bietet die ALLIANZ eine kostenlose Dolmetscher-Hotline an (zwischen Deutsch, Ukrainisch und Russisch).
	- Zu diesem Zweck wurden geflüchtete Personen aus der Ukraine zu Schweizer Konditionen angestellt.
	  +41 (0) 58 358 50 00
	  https://www.allianz.ch/de/ueber-uns/engagements/ukraine-helfen.html
	- In verschiedenen Gemeinden stellen sich Personen als Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung.

Kommunikation Ukrainisch, Russisch	- Ein paar Worte Ukrainisch können Interessierte auf der folgenden Webseite erlernen: Ukrainisch lernen - App2Brain. - Übersetzungs-Apps wie Google-Übersetzer oder Deepl (nur Russisch) helfen die ersten sprachlichen Barrieren abzubauen.
Existenzielle Sorgen	- Die Flüchtlinge haben existenzielle Sorgen und stehen unter einer Dauerbelastung. Im Herkunftsland herrscht Krieg und viele Verwandte, Freunde und Bekannte befinden sich noch im Krisengebiet. Mit dieser Belastungssituation gehen alle Menschen unterschiedlich um. Obwohl uns die Geschichte der Geflüchteten interessiert und wir Anteil nehmen möchten, sollten die Geflüchteten von sich aus das Thema ansprechen können. Gerade belastende Erfahrungen will man nicht jederzeit teilen.
Grundbedürfnis, Privatsphäre	- Privatsphäre: Idealerweise verfügt die Gastfamilie für die Flüchtlinge über ein abschliessbares oder zumindest abgegrenztes Zimmer. - Sanitäreinrichtungen: Der Zugang zu Badezimmer und Küche/Kochgelegenheit sind für die Gäste aus der Ukraine wichtig. - Offenheit: Es ist ideal, wenn die Gastgeberinnen und Gastgeber auch Zeit einplanen, um den Geflüchteten im Alltag zu helfen und sie zu unterstützen.

Zusammenleben	- Erwartungen: Grundsätzlich ist es wichtig, die gegenseitigen Erwartungen zu klären. Das gemeinsame Zusammenleben muss sich entwickeln können. In Diskussionen können Fragen konstruktiv gelöst werden. - Respekt: Den Flüchtlingen muss der nötige persönliche Raum gelassen werden. Gleichzeitig sollen aber auch klare Grenzen für alle gelten. - Selbstwirksamkeit: Was die Geflüchteten selbst tun können, sollten sie auch tun können. Das hilft, die Würde zu bewahren und aktiv zu bleiben.
Freiwilligenarbeit	
Freiwilligen-Pool	- Das SRK Thurgau unterstützt den Aufbau eines Freiwilligen-Pools. Die Freiwilligen helfen, wo Not an Helfenden ist. Der Anmeldelink für Personen, welche sich gerne engagieren: https://forms.office.com/r/bRiNGiMaTz
Freiwilligeneinsatz «beantragen»	- Freiwilligeneinsätze können für diverse Hilfestellungen angefordert werden: https://forms.office.com/r/GkAZcmhX8k Folgende Punkte für ein Gesuch sind wichtig: - Das Gesuch sollte 5 bis 10 Tage vor Beginn eingereicht werden - Das SRK kann nur dort einspringen, wo andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind - Das SRK kann aus Kapazitätsgründen keine Gesuche von Privatpersonen bearbeiten.